

Merkblatt

zur freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 47a BVG

| Was Sie beachten müssen | |
|--|--|
| Welche Bedingungen muss ich erfüllen? | <ul style="list-style-type: none"> • Ich bin über 58 Jahre alt. • Mein Arbeitsverhältnis ist durch den Arbeitgeber gekündigt worden (ein entsprechender Beleg ist mit dem Antrag für die Weiterversicherung einzureichen). |
| Was bedeutet die freiwillige Weiterversicherung für mich? | <ul style="list-style-type: none"> • Ich bleibe für die Risiken Tod und Invalidität in der beruflichen Vorsorge weiterversichert. • Ich kann maximal den bisherigen versicherten Lohn weiterversichern. • Ich bestimme selbst, ob ich für das Alter weiter sparen möchte. • Ich werde im reglementarischen Referenzalter pensioniert. |
| Wann beginnt die freiwillige Weiterversicherung? | Die freiwillige Weiterversicherung beginnt am Tag, nach dem ich aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden bin. |
| In welchem Umfang kann ich die freiwillige Weiterversicherung vornehmen? | <ul style="list-style-type: none"> • Ich bleibe mit meinem bisherigen Jahreslohn für die Risiken Tod und Invalidität versichert. • Ich habe die Möglichkeit, den Sparprozess fortzusetzen und meine Altersvorsorge während der freiwilligen Weiterversicherung durch Beiträge im bisherigen Umfang weiter aufzubauen. • Ich habe die Möglichkeit, einen tieferen als meinen bisherigen Lohn versichern zu lassen (jeweils per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres), womit sich auch die geschuldeten Beiträge reduzieren. Die entsprechende Meldung muss ich bis spätestens Ende November des vorangehenden Jahres vornehmen. Habe ich den massgebenden Lohn reduziert, kann ich ihn später nicht wieder erhöhen. |
| Wann endet die freiwillige Weiterversicherung? | <ul style="list-style-type: none"> • Die freiwillige Weiterversicherung endet, wenn ich das reglementarische Referenzalter erreiche. • Die freiwillige Weiterversicherung kann ich vorher jederzeit per Ende des folgenden Monats kündigen. • Die freiwillige Weiterversicherung endet grundsätzlich, wenn ich aufgrund eines Stellenantritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintrete. • Die freiwillige Weiterversicherung endet automatisch, wenn der Anschlussvertrag meines bisherigen Arbeitgebers mit der Stiftung aufgelöst wird. |
| Kann ich mich auch vorzeitig pensionieren lassen? | <ul style="list-style-type: none"> • Eine vorzeitige Pensionierung ist auf jedes Monatsende hin möglich. • Eine teilweise vorzeitige Pensionierung ist nicht möglich. • Ein Aufschub der Altersleistung über das reglementarische Referenzalter hinaus ist nicht möglich. |
| Welche Pflichten habe ich bei der freiwilligen Weiterversicherung? | <ul style="list-style-type: none"> • Das Formular <i>Antrag auf freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a BVG</i> muss ich vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen. • Den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung inklusive des notwendigen Belegs bezüglich Kündigung muss ich innert eines Monats nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung stellen. • Änderungen, welche eine Relevanz für die freiwillige Weiterversicherung haben, muss ich unverzüglich melden (z. B. Stellenantritt). • Nach zweijähriger Laufdauer der freiwilligen Weiterversicherung muss ich bei der Pensionierung eine lebenslange Rente beziehen; eine Kapitalauszahlung kann ich diesfalls nicht mehr verlangen. • Für den Versicherungsschutz habe ich monatlich Beiträge innert der angesetzten Zahlungsfrist zu entrichten. Gerade ich mit meiner Beitragszahlungspflicht in Verzug, ruht der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz setzt im Zeitpunkt, in dem ich die rückständigen Beiträge samt Zinsen und Kosten bezahlt habe, wieder ein. |

Was Sie beachten müssen

Welche Altersleistung ist möglich?

- Die Leistungen sind im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan festgelegt. Bei einer Pensionierung können dies sein:
 - eine **Altersrente** und (allenfalls) damit verbundene Pensionierten-Kinderrente(n) oder
 - ein **Alterskapital** (nur in den ersten zwei Jahren seit Beginn der Weiterversicherung).
- Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich.

Wo sind meine Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung ersichtlich/definiert?

- Die Leistungen sind auf meinem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.
- Die Leistungen sind im Vorsorgeplan definiert.

Wo ist die freiwillige Weiterversicherung im Vorsorgereglement geregelt?

Die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten bezüglich der freiwilligen Weiterversicherung sind im Vorsorgereglement unter dem Titel *Freiwillige Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres* geregelt.

Ich habe weitere Fragen

- zu Konditionen für die Hypothekarfinanzierung durch Swiss Life
- zu Möglichkeiten zur indirekten Amortisation
- rund um die Vorsorge



Mehr Informationen und persönliche Beratung

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Beraterin oder Ihr Berater hilft Ihnen gerne weiter:
www.swisslife.ch/de/unternehmen/kontakt.html



- Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 43 284 33 11
- www.swisslife.ch/unternehmen